

Verordnung über Grabungen  
und Leitungsverlegungen  
in öffentlichen  
Strassen und Trottoirs

Vom Grossen Landrat am 15. Juni 1938 erlassen

**I. Allgemeine Vorschriften**

Gestützt auf Art. 6 der Strassenpolizeiordnung für die Landschaft Davos vom 26. Dezember 1920<sup>1</sup> und Art. 19 der Bauordnung für die Gemeinde Davos vom 10. Dezember 1916<sup>2</sup> wird vom Grossen Landrat folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Für die Vornahme von Grabarbeiten zu Neu-Verlegungen von Leitungen in Kantons-, Gemeinde- und dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstrassen und Trottoirs ist dem Gemeindeingenieur ein schriftliches Gesuch in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

Sofern es sich um Leitungsverlegungen handelt, sind dem Gesuch in gleicher Zahl Pläne im Massstab 1:500 oder 1:200 im Aktenformat 21 x 29,7 cm beizulegen, bei Hausanschlüssen und Behebung von Leitungsschäden genügt eine Beschreibung mit Skizze in einfacher Ausfertigung und mit genauer Bezeichnung der Aufbruchstelle.

Der Gemeindeingenieur hat die Gesuche sämtlichen interessierten Leitungsbesitzern zur Vernehmlassung innert 8 Tagen zuzustellen.

Vor Genehmigung durch die zuständige Gemeindestelle (Gemeindeingenieur, Landammann, bei grössern Arbeiten Kleiner Landrat) darf mit den Grabarbeiten nicht begonnen werden, Notfälle vorbehalten.

Art. 2

Durch die Arbeiten darf der allgemeine Verkehr weder gehemmt, noch gefährdet, und die Gebrauchsfähigkeit öffentlicher Anlagen und Einrichtungen (Hydranten, Schieber usw.) nicht behindert werden. Nötigenfalls ist das Aushubmaterial auf besondere, abseits gelegene Ablagerungsplätze zu führen. Absperrungen von Strassen, Wegen und Trottoirs sind vorher mit dem Gemeindeingenieur zu vereinbaren.

Ausser Arbeitszeit müssen aufgebrochene Strassenstrecken verkehrssicher abgesperrt oder abgedeckt, zur Nachtzeit hinreichend beleuchtet und mit gelben Laternen gekennzeichnet werden.

Art. 3

Marksteinen und Vermessungsfixpunkten ist soviel als möglich auszuweichen. Erscheint auf Grund der eingereichten Pläne ein solcher Punkt als

---

<sup>1</sup> Nunmehr Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei, DRB 52

<sup>2</sup> Nunmehr Baugesetz der Landschaft Davos, DRB 60

gefährdet, so soll nach Möglichkeit eine andere Leitungsführung gesucht werden. In jedem Falle darf erst nach den erfolgten Weisungen des Nachführungsgeometers in der Nähe solche Punkte mit den Grabarbeiten weitergefahren werden. Die Bestimmungen von Art. 45 - 48 der grossrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 24. Mai 1912<sup>1</sup> sind anzuwenden.

#### Art. 4

Sprengearbeiten dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindeingenieurs und unter Anwendung zweckentsprechender Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

#### Art. 5

Werden bei Grabarbeiten Leitungen angetroffen, die verlegt werden müssen, so sind unter den Leitungsbesitzern Vereinbarungen zu treffen. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Gemeindeingenieur im Einvernehmen mit dem Landammann endgültig.

#### Art. 6

Die Bauherren bzw. ihre Unternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des Gemeindeingenieurs, welche die sachgemässe Ausführung, die Herstellung der nötigen Verkehrssicherheit, ferner die nötigen Vorsichtsmassregeln für die Arbeiter oder für das Eigentum bezwecken, ungesäumt Folge zu leisten. Der Gemeindeingenieur ist in Verbindung mit dem Landammann berechtigt, erforderlichenfalls auf Kosten der betreffenden Bauherren exekutorisch vorzugehen, wenn seine Anordnungen nicht mit der notwendigen Raschheit befolgt werden, oder wenn der Unternehmer selbst die Vornahme der verlangten Massnahmen unterlässt.

#### Art. 7

Sofern der Kanton, die Gemeinde oder private Grundeigentümer zufolge solcher Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes für Schäden an Personen oder Sachen nach Massgabe des Obligationenrechtes<sup>2</sup> oder weiterer bestehender Gesetze und Verordnungen haftpflichtig werden, ist ihnen der die Arbeiten veranlassende Bauherr ersatzpflichtig.

#### Art. 8

Die Kosten der gesamten Arbeiten und aller Nacharbeiten, welche ordentlicherweise während 2 Jahren nach Fertigstellung notwendig werden, fallen vollständig zu Lasten des betreffenden Bauherrn. Bei offensichtlich

---

<sup>1</sup> Nunmehr Verordnung über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, BR 217.250

<sup>2</sup> SR 220

zu Tage tretenden groben Verstössen in den Wiederherstellungsarbeiten kann die direkte Verantwortlichkeit für entstehende Schäden je nach Umständen verlängert werden.

Für spätere normale Unterhaltsarbeiten an allen von der Gemeinde oder von Davos Tourismus<sup>1</sup> unterhaltenen Strassen und Trottoirs entrichten die Davoser Werkverwaltungen einheitlich jährliche Beiträge von je Fr. 250.-. Für alle Leitungsbesitzer, welche diese Pauschalsumme nicht entrichten, erfolgt eine jährliche Belastung nach Massgabe der von der Gemeinde für jeden einzelnen Fall aufgewendeten Arbeit. Der Kleine Landrat entscheidet hierüber endgültig.

## II. Besondere Vorschriften

### Art. 9

Beim Aushub sind Kiesschicht, Steinbettsteine, Pflastersteine, Materialien von bituminösen Decken usw. gesondert zu lagern.

Die Grabenwände sind nötigenfalls sicher und fachgemäss abzuspriessen.

Zu Tage tretende Leitungen sind mit grösster Sorgfalt frei zu legen und in zweckmässiger Weise zu sichern. In jedem Falle sind die betreffenden Leitungsbesitzer sofort zu benachrichtigen.

Ausser Gebrauch gesetzte Leitungen sollen bei Strassenumbauten und sonstigen grösseren Grabarbeiten nach Möglichkeit entfernt werden.

Das Unterhöhlen des Strassenkörpers ist nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindeingenieurs gestattet.

### Art. 10

Das Wiedereinfüllen der Graben darf erst geschehen, wenn freigelegte fremde Leitungen fachgemäss gesichert sind. Die Verantwortung für diese Sicherungsarbeiten liegt beim betreffenden Bauherrn.

Beim Wiedereinfüllen sind alle geeignet erscheinenden Vorkehren zu treffen, durch welche nachträgliche Senkungen vermieden werden können. Zu diesem Zwecke ist das Material in Schichten von nicht mehr als 25 cm Höhe einzufüllen und schichtenweise festzustampfen. Wo es als zweckmässig erscheint, kann der Gemeindeingenieur überdies das Einschwemmen des Materials und das Festwalzen desselben verlangen. Zur Wiedereinfüllung ungeeignetes Material ist durch besseres zu ersetzen. Unterhöhlte Stellen müssen mit lagerhaften Bruchsteinen satt ausgemauert werden. Das Einfüllen von gefrorenem Material soll tunlichst vermieden werden.

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

## Art 11

Auf dem Graben muss in allen Strassen und Trottoirs nach den Angaben des Gemeindeingenieurs ein mindestens 20 cm bzw. 10 cm starkes fachgemäss ausgeführtes Steinbett aus gesundem Steinmaterial erstellt werden, auch da, wo vorher kein Steinbett vorhanden war, Feldwege ausgenommen. Darüber ist nach den Weisungen des Gemeindeingenieurs eine Bindschicht anzubringen und festzustampfen, die geeignet ist, den vorgesehenen vorläufigen oder endgültigen Belag aufzunehmen.

Hohe Grabenwulste sind nicht zulässig.

Sofern den Weisungen des Gemeindeingenieurs nicht oder in ungenügender Weise nachgelebt wird, ist derselbe im Einverständnis mit dem Landammann ermächtigt, nach erfolgloser Mahnung das Nötige auf Kosten des Säumigen anzuordnen.

## Art. 12

Die Wiederherstellung der Pflasterung und der bituminösen Beläge erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Bauherrn.

Dabei wird bei jeder Aufbruchstelle wieder ein Belag erstellt, der dem früheren ebenbürtig ist. Der endgültige Belag ist in der Regel frühestens nach einem Jahr nach erfolgter Grabung zu erstellen. Inzwischen ist ein provisorischer Belag nach den Weisungen des Gemeindeingenieurs anzubringen.

Bei Pflasterungen sind die Pflastersteine zunächst umgekehrt auf dem Graben zu verlegen. Die endgültige Pflasterung erfolgt auf Veranlassung des Gemeindeingenieurs in der Regel innert 2 Jahren.

## Art. 13

Überschüssiges Material ist vom Bauherrn an eine geeignete vom Gemeindeingenieur zu bezeichnende Ablagerungsstelle abzuführen. Nach Vollendung der Arbeiten ist die Baustelle ungesäumt abzuräumen und gründlich zu reinigen.

**III. Sperre für neu instandgestellte Strassen**

## Art. 14

Strassen und Plätze sollen in der Regel nach ihrer Instandstellung in den darauffolgenden 10 Jahren, Trottoirs in der Regel in den darauffolgenden 5 Jahren nicht mehr aufgebrochen werden, vorbehalten Aufgrabungen, die durch Störungen oder Hausanschlüsse verursacht werden und die vorher nicht vorausgesehen werden konnten.

## Art. 15

Um Aufbrüche auf neu erstellten Strassen zu vermeiden, werden vor der Instandstellung von Strassen oder vor der Anbringung harter Beläge die Anstösser und Leitungsbesitzer aufgefordert, die sowohl für die bestehenden Bauten als auch für die voraussichtlichen Bedürfnisse der nächsten 10 Jahre notwendig werdenden Anschlüsse an die Werk- und Kanalisationsleitungen innert einer bestimmten Frist zu erstellen und bestehende mangelhafte Leitungen durch neue zu ersetzen. Bei Neuanlagen und Umbauten von Strassen sind die Leitungen nach den Bestimmungen des Art. 17 auf Kosten der betreffenden Leitungsbesitzer neu zu verlegen bzw. umzulegen.

## Art. 16

Der Kleine Landrat ist berechtigt, sofern dieser Aufforderung nicht oder in ungenügender Weise nachgekommen wird, die nötigen Leitungen nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Leitungsbesitzern oder mangels Erreichung einer solchen nach freiem Ermessen auf Kosten der Säumigen verlegen zu lassen.

**IV. Unterirdische Strassenordnung**

## Art. 17

Bei Neuanlagen und Korrekturen von Strassen hat der Gemeindeingenieur im Einvernehmen mit den Leitungsbesitzern Lage, Art und Weise der Verlegung von Leitungen zu bestimmen, unter Berücksichtigung allgemein bewährter Richtlinien und Grundsätze.

## Art. 18

Die Werkverwaltungen sind verpflichtet, auf eigene Rechnung für ihre Leitungen einen Leitungskataster zu erstellen und nachzuführen.

Die Aufnahme und Kartierung der Leitungen hat durch die Werkverwaltungen selbst oder deren Beauftragte, im letzteren Falle womöglich durch den Nachführungsgeometer, zu geschehen. Letzterem sind alljährlich die Leitungspläne zwecks Nachführung der Situation zu übergeben.

## Art. 19

Die Beiträge aus Privatinteressenz an die Neuerstellung, die Korrektur und Umbau von Strassen entheben die Leitungsbesitzer nicht von den durch die vorliegende Verordnung auferlegten Belastungen.

**V. Strafbestimmungen**

Art. 20

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen von Fr. 5.- bis Fr. 500.- belegt. Ausserdem bleibt die Exekution auf Kosten der Pflichtigen vorbehalten.

Art. 21

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist diejenige vom 31. Oktober 1928 aufgehoben.